

EINSCHREIBEN

An die
Telekom-Control-Kommission
und die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 01 58058 9191
Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 2.2.2009

Konsultation Entwurf einer Vollziehungshandlung – Z 5/07 (Entstörung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 nimmt zu dem im Verfahren Z 5/07 ergangenen Entwurf einer Vollziehungshandlung wie folgt Stellung.

Tele2 begrüßt grundsätzlich die Klarstellung, dass Telekom Austria nicht nur die galvanische Durchschaltung sondern auch gewisse Breitbandeigenschaften der Leitung schuldet.

Massive Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich

- der Leistungsdefinition,
- der Störungsdefinition,
- des Entstörungsverfahrens und der damit verbundenen Verlängerung der Entstörungsdauer,
- der fehlenden Durchsetzbarkeit der angeordneten Regelungen (keine Pönalen) und
- der daraus folgenden Diskriminierung von ANBs gegenüber den Endkunden von Telekom Austria.

1. Allgemeines zu Leistungsbereitstellung und Entstörungsverfahren

Die von alternativen Betreibern entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen werden im überwiegenden Ausmaß zur Erbringung von Breitbanddiensten für ihre Kunden verwendet. Neue Übertragungstechnologien ermöglichen immer höhere Bandbreiten. Der Markt zeigt, dass immer mehr Kunden immer höhere Bandbreiten wünschen. Zur Sicherung des Wettbewerbs bedarf es daher einer klarstellenden Rechtssicherheit hinsichtlich der Schuldung von Breitbandfähigkeit einer TASL.

2. Die Leistungsverpflichtung von Telekom Austria

Gemäß 1. Spruchpunkt I soll Punkt 3.1.(a) des Hauptteils durch die folgende Leistungsverpflichtung ergänzt werden:

„Telekom Austria schuldet eine Realisierung des Abschnitts der TASL zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt, bei der der tatsächliche Dämpfungswert höchstens dem nach folgenden Regeln ermittelten und in der angegebenen Reihenfolge zur Anwendung kommenden Referenzwert entspricht:

(i) Referenzwert 1 ist der auf Basis der Kabelmanagementsystem- (KAMA-) Daten der Telekom Austria für die entsprechende Kabelausmündung (KA) errechnete Median (50%-Perzentil) der Dämpfungswerte (sowohl Upstream als auch Downstream) der in dieser KA angeschalteten Breitband-Endkunden der Telekom Austria zuzüglich 3 dB.“

(ii) Referenzwert 2 ist der aus der Länge und dem Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung ermittelte Dämpfungswert (normiert auf 150 kHz), wobei 9 dB/km für 0,4 mm Aderdurchmesser und 6,5 dB/km für 0,6 mm Aderdurchmesser zur Anwendung kommen zuzüglich 3 dB;

(iii) Referenzwert 3 ist der aus der Luftlinie zwischen HVT-Standort und Kundenstandort als Leitungslänge und einer Leitungsdämpfung von 7,75 dB/km ermittelte Dämpfungswert (normiert auf 150 kHz) zuzüglich 3 dB.

Ist die tatsächlich gemessene Dämpfung der TASL höher als dieser jeweils zur Anwendung kommende Referenzwert, ist die Leitung im Sinne dieser Anordnung gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.“

Die von der Behörde vorgeschlagene Leistungsverpflichtung von Telekom Austria ist bedenklich, da sie zu einer rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Schlechterstellung eines alternativen Netzbetreibers gegenüber einem Endkunden der Telekom Austria führt.

2.1. Die Leistungsbereitstellung aus rechtlicher Sicht

Aus Sicht der Behörde liegen der „Entbündelung der TASL“ Mietverträge über unbewegliche Sachen iSd §§ 1090ff ABGB zu Grunde. Da der Weg zwischen einem HVT und einem bestimmten Teilnehmer durch verschiedene Leitungsführungen realisiert werden kann, handle es sich – aus Sicht der Behörde – um eine Gattungsschuld. Daraus schließt sie, unter Hinweis auf § 905b ABGB, dass die geschuldete Sache mittlerer Art und Güte zu leisten sei und begründet damit die Leistungsverpflichtung entsprechend obiger Dämpfungs-Referenzwert-Lösung.

Dieser Begründung kann nur zum Teil gefolgt werden. Damit ein gültiger Mietvertrag für die TASL zustande kommt, bedarf es der Bestimmtheit zumindest der Bestimmbarkeit der Leistung. „Umschreiben die Parteien beim Vertragsabschluß den Leistungsgegenstand nach generellen Merkmalen, so ist eine Gattung geschuldet. Legen die Parteien den Leistungsgegenstand durch individualisierende Merkmale fest, so liegt eine Speziesschuld vor. Die Charakterisierung als Gattungsschuld oder Speziesschuld hängt vom Willen der Parteien eines konkreten Schuldverhältnisses ab“ (Koziol/Welser 10. Auflage, S 216; OGH in JBI 1992, 453). Bestellt ein ANB die Entbündelung einer TASL bei Telekom Austria, so ist diese TASL bereits durch die Anschlussadresse und den HVT bestimmt und individualisiert (Speziesschuld). Dass dazwischen verschiedene Leitungsführungen möglich sind, führt nicht dazu, dass aus der TASL eine Gattungsschuld wird.

Folgt man dennoch der Behörde und qualifiziert die TASL als Gattungsschuld, ist zu fragen, welche Merkmale diese Gattung aufweisen soll. Genau diese Merkmale und Kriterien sind – mangels vertraglicher Einigung durch die Parteien - von der Behörde in den gegenständlichen Entbündelungsverfahren festzulegen. Diese Anordnungscompetenz der Behörde umfasst auch Qualitätsmerkmale. Die von der Behörde in diesem Zusammenhang zitierte Regelung des § 905b ABGB, wonach mittlerer Art und Güte zu leisten ist, ist nur insoweit anzuwenden, als die Parteien nichts Konkretes vereinbart haben. Soweit sich die Behörde auf diese Regelung stützt, nimmt sie einen

Zirkelschluss vor. Sie stützt sich bei der Festlegung konkreter Qualitätsmerkmale auf jene gesetzliche Bestimmung, die zur Anwendung gelangt, wenn keine konkrete Vertragsregelung vorliegt und zitiert diese so, als ob es ihr dadurch unmöglich gemacht würde, andere Qualitätsmerkmale anzuordnen.

Selbst wenn man der Behörde folgt und aus diesen Gründen von einer Leistungsverpflichtung mittlerer Art und Güte ausgeht, müsste sie prüfen, ob die von ihr vorgeschlagene Dämpfung-Referenzwert-Lösung nach der Verkehrsanschauung am Erfüllungsort die mittlere Art und Güte der geschuldeten Gattung erreicht (Straube/Schumacher, § 360 Rz6, Jabornegg/Dullinger, § 360 Rz4; Krejci/Bydlinkski/Dehn/Schauer § 905b Rz1). Dass die Verkehrsanschauung auf die Referenzwerte abstellt, ist zu bezweifeln.

Zu prüfen ist, welche (weiteren) Rechtsvorschriften, die die Leistungsverpflichtung konkretisieren, hier zur Anwendung gelangen. Die Behörde stützt zwar die TASL-Miete auf § 1090 ff ABGB, unterlässt aber zu unrecht eine Prüfung der in diesen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Gütemerkmale betreffend der Nutzung des Bestandobjektes (TASL). *„Nach § 1096 ABGB ist der Vermieter verpflichtet, den Bestandgegenstand auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten und den Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauch oder Genuss nicht zu stören. Als brauchbar ist die Bestandsache anzusehen, wenn sie eine solche Verwendung zulässt, wie sie gewöhnlich nach dem Vertragszweck erforderlich ist und nach der Verkehrssitte gemacht wird, wobei mangels anderer Vereinbarung eine mittlere Brauchbarkeit anzunehmen ist (Würth in Rummel, ABGB, Rdz 4 zu § 1096; MietSlg. 18.160, 20.133, 31.179). Der Bestandgeber muss alle der Brauchbarkeit der Bestandsache entgegenstehenden Mängel auf seine Kosten beseitigen, ohne Unterschied, ob sie groß oder klein sind und ob sie durch Zufall, durch die ordnungsgemäße Abnutzung oder durch das Verschulden einer dritten Person hervorgerufen werden. Nur für durch das Verschulden des Bestandnehmers entstandene Schäden braucht er nicht einzustehen (MietSlg. 29.160). 8Ob610/86“.*

Wie amtsbekannt ist, werden entbündelte Leitungen in überwiegender Mehrheit für breitbandige Dienste verwendet. Da der ANB am Entbündelungsantrag ja bekannt gibt, welche Übertragungstechnologie er verwenden wird (die Nicht-Mitteilung führt im übrigen zu Pönaleforderungen der Telekom Austria), ist der Vertragszweck der TASL-Miete klar: Nutzung für Breitbanddienste wie z.B. Dienste auf Basis von ADSL2+.

Aus Sicht eines Endkunden ist das essentielle Kriterium für die Inanspruchnahme eines Breitbandservice das Ausmaß der (stabilen) Übertragungskapazität. Beeinträchtigungen der Übertragungskapazität werden vom Endkunden als verminderte Dienstleistung und als Störung wahr genommen. Werden diese Beeinträchtigungen nicht korrigiert, wird er den Vertrag kündigen, da für ihn der Vertragszweck nicht erfüllt ist. Er kann davon ausgehen, dass sein Betreiber ihm die bestmögliche Bitrate erbringt.

Die im Bescheidentwurf vorgesehene Regelung stellt jedenfalls insofern nicht auf den Vertragszweck ab, als das alleinige Heranziehen von Dämpfungswerten jene Störungsfälle nicht berücksichtigt, die durch den „Störbelag“ verursacht sind, wo der Kunde die Leitung – trotz „normaler“ Dämpfungswerte – nicht nutzen kann, da die Übertragungskapazität nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung steht.

Wird bei Beurteilung des Leistungsgegenstands auf den Verkehrszweck und auf die Verkehrsanschauung abgestellt, so müssen anderen Kriterien als die vorgeschlagenen Referenzwerte gefunden werden.

Neben den vorgenannten zivilrechtlichen Regelungen sind – da Telekom Austria über beträchtliche Marktmacht am Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ M 12/06 verfügt – die relevanten Auflagenbestimmungen zu berücksichtigen, diese sind:

2.1. Telekom Austria AG hat gemäß § 41 TKG 2003 den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen zu gewähren.

2.2. Telekom Austria AG hat hinsichtlich der gemäß Spruchpunkt 2.1. bereitzustellenden Zugangsleistungen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, gemäß § 38 TKG 2003 gleich zu behandeln, d.h. ihnen unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anzubieten und ihnen Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie für ihre eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen bereitzustellen.

Dies bedeutet eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung von Telekom Austria. ANBs dürfen nicht schlechter gestellt werden als die Endkunden der Telekom Austria.

Der vorliegende Bescheidentwurf versucht zwar durch die Referenz auf den durchschnittlichen Dämpfungswert eine Beziehung zur „Qualität“ der TA-Endkunden-Leitungen herzustellen, hört aber auf halber Strecke damit auf. Weder die Leistungsbeschreibungen noch sonstigen Servicebeschreibungen von Telekom Austria stellen hinsichtlich der geschuldeten Leistungen auf den durchschnittlichen Dämpfungswert als maximales Qualitätskriterium ab. Da, wie nachstehend noch detaillierter ausgeführt wird, dieses einzige und maximale Qualitätskriterium den Leistungsanspruch eines ANB gegenüber den Ansprüchen der Endkunden von Telekom Austria erheblich einschränkt und Telekom Austria gegenüber Endkunden andere Qualitäts-Parameter nicht ausschließt, führt dies zu einer Schlechterstellung des Entbündelungspartners gegenüber Telekom Austria-Endkunden und damit zu einer Schlechterstellung der Endkunden alternativer Betreiber gegenüber Endkunden von Telekom Austria.

Gegen das Gebot der Nichtdiskriminierung verstößt weiters, dass durch die vorgesehene Bescheidregelung Beeinflussungsstörungen nicht als Störungen anerkannt werden. Dieser Ausschluss der Beeinflussungsstörungen aus der Entstörungsverpflichtung ist aus Sicht eines ANB völlig inakzeptabel. Es würde bedeuten, dass Störungen, die durch abgesetzte Einheiten der TA verursacht werden, nicht mehr als Störung gelten. Es würde weiters bedeuten, dass Endkunden von ANB, die aufgrund von Beeinflussungsstörungen eine massive Reduktion ihrer Bandbreite erfahren, keinen Anspruch und auch keine Möglichkeit haben, als Endkunde eines ANB, die ursprüngliche oder eine verkehrsmäßige Bandbreite wieder zu erlangen. Diese Endkunden werden „gezwungen“, zu Telekom Austria wechseln, da ihr alternativer Anbieter keinen Anspruch auf Entstörung hat.

Auch aus dem Gebot der Nichtdiskriminierung sind die vorgeschlagenen Referenzwerte nicht geeignet, den Leistungsgegenstand zwischen Telekom Austria und dem Entbündelungspartner festzulegen.

Aus rechtlicher Sicht ist der Verkehrszweck zu berücksichtigen. Die Ausführungen der Behörde, dass andere Parameter als die Leitungsdämpfung nicht angewendet werden können, da sie sich nicht – wie die Dämpfung – auf eine Eigenschaft der Leitung selbst beziehen, sondern auf die darüber erbrachten Dienste und damit nicht im gleichen Maße geschuldet werden, sind daher nicht schlüssig.

2.2. Die Leistungsbereitstellung aus technischer Sicht

Im gegenständlichen Verfahren geht es um die Bereitstellung einer TASL zum ungestörten Betrieb auf Basis bestimmter (ebenfalls im Bescheid) zugelassener Technologien (ADSL, ADLS2p, SHDSL, SHDSL.bis, VDSL2 etc.).

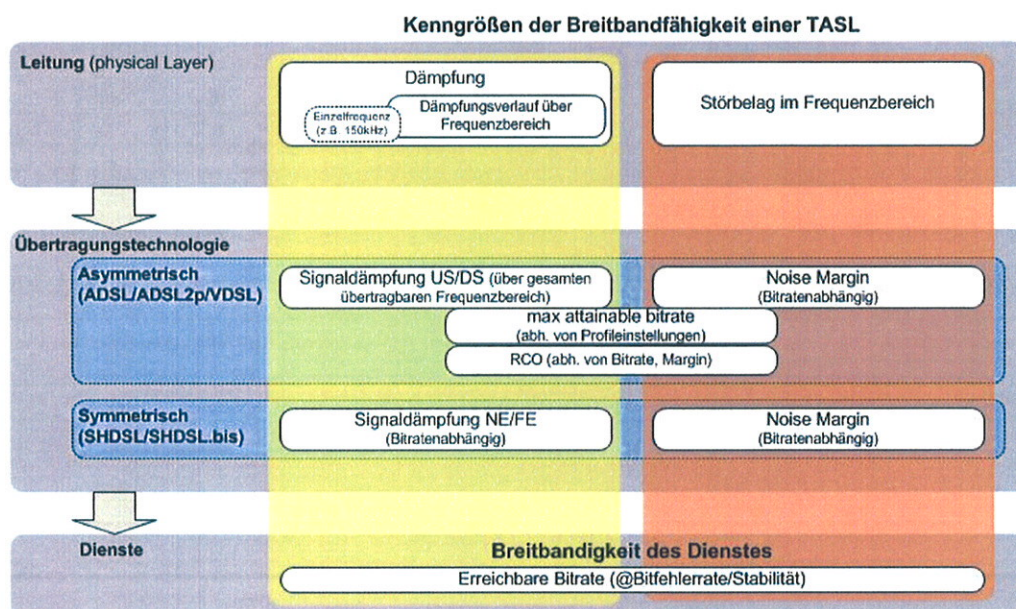
Jede Technologie weist bestimmte Anforderungen an die Qualität einer Leitung auf, welche zweifelsohne nicht lediglich durch die Dämpfung beschrieben ist, sondern auch durch die Frequenzabhängigkeit der Dämpfung (Frequenzverlauf) sowie die Störleistung (Störbelag) über den gesamten nutzbaren Frequenzbereich einer Technologie. Die Qualitätskriterien zur Erfüllung dieser Anforderungen werden durch die jeweiligen technologiespezifischen Parameter charakterisiert wie z.B. Dämpfung (Line- und/oder Signal Attenuation), Maximal erreichbare Bitrate (Maximum Attainable Bitrate), Signal-Rausch-Verhältnis für einer bestimmte Fehlerrate (Margin).

Das Nichtberücksichtigen dieser Parameter in seiner Gesamtheit würde die gesamte technologische Entwicklung und deren Anwendbarkeit bei entbündelten Breitbanddiensten wieder auf die Stufe der

störungsfreien Erbringung von Schmalbanddiensten zurückversetzen und jegliche Anstrengungen im Hinblick auf ein Frequenzmanagement, bei dem es letztlich um den geordneten Störbelag auf Leitungen bei Anwendung hochfrequenter DSL-Technologien (ADSL2p/VDSL2/eSHDSL) geht, in Frage stellen.

Über die fehlende Betrachtung in seiner Gesamtheit hinaus ist die Behörde selbst im Hinblick auf die Wahl des Kriteriums zur Festlegung einer geschuldeten Mindestqualität der TASL nicht konsistent. Zum einen soll sich der Referenzwert auf die Dämpfung der Leitung bei einer bestimmten Frequenz (150kHz) am Physical Layer beziehen, zum anderen soll als Referenzwert der auf Basis einer Übertragungstechnologie ausgelesene Dämpfungswert herangezogen werden. Dabei wird jedoch nicht angegeben, wie die Normierung vom technologiebezogenen Dämpfungswert (Referenzwertwert 1 gemäß Spruchpunkt I (i)) auf die auf 150kHz normierten Dämpfungswerte (ii) und (iii) erfolgen soll und sind somit die angegebenen Vorgaben gem (i), (ii) und (iii) untereinander nicht vergleichbar und somit nicht direkt anwendbar.

Zur Beantwortung der Frage, welche Kriterien zur Beschreibung der Qualität einer TASL herangezogen werden können, damit Breitbanddienste mit für den jeweiligen Dienst geeigneten Übertragungstechnologien betrieben werden können, kann auf unterschiedlichen Ebenen mit damit verbundener unterschiedlicher Eignung sowie unterschiedlich hohem Aufwand zur Erfassbarkeit und Bewertbarkeit erfolgen, muss sich aber in letzter Instanz immer auf ein objektivierbares und jederzeit nachvollziehbares Verfahren beziehen.



Bei einem Verfahren, welches auf der Erfassung der die Breitbandeigenschaft einer TASL charakterisierenden physikalischen Parameter der Leitung selbst (physical Layer) basiert ergibt sich jedoch die Problematik, dass die allen Technologien zugrunde liegenden Anforderungen an die Leitung (physical Layer) zwar durch die Kombination Dämpfung über die Frequenz (Frequenzgang des Übertragungskanal) und Störbelag im benötigten Frequenzbereich (Signal-Rauschverhältnis) beschrieben werden können, beide Größen jedoch lediglich im Einzelfall und nicht wirtschaftlich in großem Umfang mit Messmethoden am physical Layer, welche einen objektivierbaren Beurteilungswert zu den Breitbandeigenschaften einer Leitung liefern, erfassbar sind.

Daher liegt es nahe, die Breitbandigkeit auf Ebene der Übertragungstechnologie zu erfassen, welche in den übertragungstechnischen Einrichtungen leicht auslesbar ist. Diese Methode hat jedoch wiederum den Nachteil der zu hohen Ungenauigkeit, zumal herstelllerspezifisch die erzielbaren Ist-Wert-Toleranzen

höher sind als der auf Basis der physikalischen Leitungseigenschaften heranzuziehende Soll-Wert-Toleranzbereich. Noch dazu können diese Parameter nur schwierig oder gar nicht mit den Leitungseigenschaften am physical Layer in Bezug gebracht werden.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich zwar im Zweifelsfall auf einen Dämpfungswert bei einer bestimmten Frequenz (Referenzwert bei 150kHz), lässt jedoch sowohl die Eigenschaften des Frequenzganges sowie des Störbelages völlig außer acht. Es muss daher bezweifelt werden, dass durch die Berücksichtigung lediglich eines Einzelparameters, nämlich der Dämpfung bei einer bestimmten Frequenz unter Außerachtlassen des Frequenzganges der Dämpfung sowie des Störbelags zur Definition einer TASL-Qualität ausreichend ist um die Intention der Antragsteller, nämlich kalkulierbare Voraussetzungen zur Erbringung von Breitbanddiensten zu erwirken, zu befriedigen.

Es ist für Tele2 zwar nachvollziehbar, dass per Anordnung lediglich der Parameter Dämpfung der Kupferader für sich selbst am physical Layer herangezogen werden soll, zumal der Störbelag selbst ja erst im Zusammenwirken mit benachbarten Leitungen innerhalb eines Kabelbündels entsteht und nicht der zu bewertenden TASL selbst zugeschrieben werden kann. Eine derartige Anordnung bringt jedoch hinsichtlich der Beurteilung der Schuldung auf Breitbandigkeit einer TASL keinen wesentlichen Mehrwert insofern, dass aus diesem Kriterium allein noch keineswegs eine kalulierbare und einforderbare Qualität hinsichtlich Erbringung eines Breitbanddienstes festgelegt ist und damit ein Lösungsansatz in der Intention der Antragsteller in Frage zu stellen ist. (was nützt die beste Dämpfung, wenn aufgrund des Störbelages keine nennenswerte Dienstebtrate erzielbar ist).

Auch unter technischen Gesichtspunkten sind die vorgeschlagenen Referenzwerte kein taugliches Mittel zur Festelegung der Leistungs- und Entstörungsverpflichtung.

Ad Referenzwert 1 gem Spruchpunkt I (i)

Die von Telekom Austria und von ANB gemessenen Dämpfungswerte sind nicht oder nur bedingt vergleichbar. Unterschiedliche Eigenschaften (ADSL-chipsets und deren Implementierung) der von Telekom Austria und ANB eingesetzten Geräte führen zu unterschiedlichen Dämpfungswerten, völlig unabhängig vom Vorliegen einer Störung. Da auch keine Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von Dämpfungswerten unterschiedlicher Systemhersteller vorliegen, sind diese Referenzwerte kein verlässliches Kriterium zur Feststellung, ob eine Störung vorliegt.

Die mangelhafte Vergleichbarkeit wird durch nachstehende Messergebnisse veranschaulicht. Eine Leitung wurde mit unterschiedlichem Equipment gemessen: das Equipment Tilgin Vood 422 liefert für die Downstream-Dämpfung den Wert 41, das Equipment Siemens CL-110 den Wert 46. Die Abweichung von 5 dB ist größer als der im Bescheidentwurf zulässige Wert von 3 dB.

Beispiel:

DLS400 Line Simulator 2500m 0,4mm

profile 3072/384F ADSL2p

Tilgin Vood 422

noise-margin-down = 11

attenuation-down = 41 <=====

output-power-down = 20

noise-margin-up = 28

attenuation-up = 25

output-power-up = 12

Siemens CL-110

noise-margin-down = 15

attenuation-down = 46 <=====

output-power-down = 20
noise-margin-up = 26
attenuation-up = 25
output-power-up = 12

Ad Referenzwert 2 gem Spruchpunkt I (ii)

Nicht geregelt ist, welche Dämpfungswerte für den Upstream herangezogen werden sollen. Völlig offen bleibt, wie die Normierung der von den Übertragungssystemen ausgelesenen Dämpfungswerte auf 150kHz erfolgen soll. Bei dem von Tele2 eingesetzten Equipment stehen keine Dämpfungswerte bei 150kHz zur Verfügung, sondern lediglich Werte, die über das gesamte Frequenzspektrum bei der dabei resultierenden Schwerpunktfrequenz ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass kein Betreiber über diese Werte verfügt. Dies bedeutet, dass die gemessenen Werte von den Betreibern „umgerechnet“ werden müssten. Ein dafür geeignetes korrektes Normierungsverfahren liegt nicht vor.

Ad Referenzwert 3 gem Spruchpunkt I (iii)

Längenfaktoren sind für eine Bewertung der zulässigen Leitungsdämpfung viel zu unterschiedlich, um diese für die Einhaltung einer 3dB Toleranzgrenze heranzuziehen. Auch hier fehlt die Upstream-Dämpfungsvorgabe.

Beispiel: Nachstehendes Beispiel zeigt die Streuung der Dämpfungswerte bei gleicher Luftliniendistanz. Wie die gemessenen Werte zeigen, ist die Anwendung des Referenzwertes 3 gem. Spruchpunkt I (iii) ohne Berücksichtigung von Längenfaktoren nachweislich falsch.

Beispiel Luftlinienradius LL = 1500m (7,75dB/km * 1500m = 11,62dB mean calculated)
L. Hauptstraße 112, 5020, Salzburg, LL=1509m, 384/3072F, US/DS-Dämpfung 18/35dB
U. B. 25b, 5020, Salzburg, LL=1509m, 256/2048F, US/DS-Dämpfung 17/33dB
S.straße 53, 5020 Salzburg, LL=1500m, 256/2048F, US/DS-Dämpfung 14/29dB
S.straße 55 5020 Salzburg, LL=1516m, 800/9000F, US/DS-Dämpfung 16/30dB

=> sämtliche im realen Betrieb ungestörte Leitungen könnten nach dem Bescheidentwurf als Störung deklariert werden

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Referenz-Dämpfungswerte aus rechtlicher und technischer Sicht nicht geeignete Kriterien zur Festlegung der Entstörungsverpflichtung von Telekom Austria sind.

2.3. Lösungsvorschlag

Wie aus rechtlichen Gründen bereits erwogen, ist auf den Verkehrszweck und auf die Verkehrsanschauung abzustellen. Um diesen Verkehrszweck und auch das Verhältnis zur Nichtdiskriminierung zu verdeutlichen, ist der Endkunde einzubeziehen. Endkunden bestellen ein Breitbandservice, da sie eine bestimmte Übertragungskapazität und damit eine bestimmte Dienstebitrate in Anspruch nehmen möchten. Sie dürfen davon ausgehen, dass der Betreiber ihnen die bestmöglichen Bitraten liefert.

Es ist daher naheliegend, zur Festlegung eines geeigneten Qualitätsparameters auf technischer Ebene die am Kabelausgang erzielbaren Bitraten je Technologie (ADSL, SHDSL) als Qualitätsparameter heranzuziehen. Dieser Parameter beinhaltet alle an die Breitbandigkeit einer TASL gestellten Anforderungen in vollem Umfang.

Dieser Wert könnte von jedem Provider selbst ermittelt werden und mit dem in der Datenbank der TA (KAMA-Werte bezüglich der maximalen Bitrate) registrierten Werte verglichen werden. Damit wären sämtliche Unsicherheiten bei der Messung von Dämpfung bzw. ggf Geräuschbelag ausgeräumt. Dieses

Verfahren erscheint relativ einfach und praktikabel Zur Bestimmung der maximalen Datenbitrate müsste lediglich festgelegt werden, mit welchem Margin (z.B. 6dB) diese ermittelt wird.

Eine ähnliche Vorgangsweise wird derzeit auch in den neuen Anschalterichtlinien der Telekom Austria zur Bestimmung der Grenzfrequenz am Kabelverzweiger im Konsens aller Beteiligten angewendet, wobei auch hier lediglich die zur Ermittlung des Messwertes benötigten Service-Profileinstellungen festgelegt wurden.

Aus Sicht von Tele2 würde es genügen, dass zur Beurteilung der geschuldeten Kupferqualität lediglich eine Technologie, vorzugsweise ADSL2+ herangezogen wird, welche hinsichtlich der Beurteilung der Breitbandigkeit den gesamten derzeit relevanten Frequenzbereich hinsichtlich Dämpfung und Geräuschbelag abdeckt.

Wie aus der Begründung in Z 5/08 hervorgeht, verwendet Telekom Austria selbst eine vergleichbare Methode für ihre Endkunden.

In Punkt 4.5 „Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit sowie Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort“ (Bescheidentwurf Z 5/08) wird dem Entbündelungspartner die Möglichkeit eingeräumt, bei Telekom Austria eine Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit einer bestimmten TASL, als auch theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort zu beantragen. Bei letzteren soll eine zusätzliche Prüfung erfolgen, die insbesondere auch Performance-Informationen dort angeschalteter TA-DSL-Kunden zu verwerthen hat.

Es erscheint daher zweckmäßig, da Telekom Austria über diese Daten bereits verfügt und in Ansehung des Gebotes der Nichtdiskriminierung die am Kabelausgang erzielbaren Bitraten (für ADSL2+) als Leistungsgegenstand heranzuziehen.

3. Entstörzeiten

Einer der wesentlichen Kritikpunkte bezieht sich auf die vorgeschlagenen Entstörzeiten. Die vorgesehenen Regelungen bedeuten:

- eine Verschlechterung zum geltenden Bescheid
- eine Schlechterstellung gegenüber den Endkunden von Telekom Austria

3.1. Verschlechterung zum geltenden Bescheid

Die derzeit geltenden Regelungen sehen folgendes vor:

„Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der gemäß Punkt 3. dieses Anhangs eingerichteten Störungsnummer eingehen, beseitigt TA die Störung innerhalb der Entstörungsfrist von 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung des Entbündelungspartners.“

Regelungen des Bescheidentwurfs:

„Reparaturzeit (ab Eingang Störungsmeldung): Innerhalb des folgenden Arbeitstages, ab Störungseingang“

Dies bedeutet, dass bei einer Störungsmeldung an Telekom Austria am Montag 7.00 Uhr, die TASL nach geltendem Bescheid bis spätestens Dienstag 7.00 Uhr entstört hätte sein müssen. Nach Bescheidentwurf hätte sie dafür bis Dienstag 17.00 Uhr Zeit. Unter Berücksichtigung der in den Bescheiden vorgesehenen Behebungszeiten (Technikereinsatzzeiten) ergibt sich eine Verlängerung der Entstörfrist bis zu 10 Stunden. Für den Kunden bedeutet dies eine Störung bis zu 2 Tagen.

Diese Verschlechterung ist insbesondere auch aus den nachstehenden Gründen nicht nachvollziehbar: In den zu M 12/08 ergangenen Bescheid wurde Telekom Austria als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Markt für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TASL) und Teilabschnitten

davon festgestellt. Hinsichtlich der nicht preislichen Parameter wurde die Entstörung als potentieller Problembereich identifiziert:

„Für eine über die normalen Bedingungen hinausgehende (verbesserte, beschleunigte) Störungsabwicklung seien im Rahmen des Standardangebotes von Telekom Austria Service-Level-Agreements (SLAs) anzubieten. Auch die Störungsabwicklung gemäß den SLAs sei im Sinne der obigen vorgesehenen Regelungen in die elektronische Schnittstelle (Web-Interface) zu integrieren.“

In die gleiche Richtung geht die zu BWB/Z-276: TA/etel ergangene Verpflichtungserklärung:
Unter Punkt 10 Vereinfachung der Entbündelung heißt es:

„TA hat zur effizienteren Gestaltung und Beschleunigung der Prozesse spätestens 14 Wochen nach Wegfall des Durchführungsverbotes ein Angebot für elektronische Schnittstellen (Web-Interface) für Bestell- (Kollokation und Leitungen) und Störungsabwicklung bereitzustellen, das den Prinzipien des Bescheides M 12/06 der TCK entspricht. Das Web-Interface muss für den Entbündelungspartner insbesondere

- eindeutige Informationen über den aktuellen Status der Abwicklung (inkl. Rechtzeitige, dh mindestens drei Tage vorab, Terminankündigungen für Herstellung, Durchschaltung etc),*
- genau spezifizierte Rückmeldungen der TA über die erfolgte Umsetzung*
- und im Fall des Unterbleibens einer Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe sowie vom Entbündelungspartner für die Umsetzung zu schaffende Voraussetzungen abrufbar machen.“*

In beiden Entscheidungen wird auf eine Beschleunigung der Prozesse abgestellt. Nicht nur, dass die vorgeschlagenen Regelungen diese Anforderungen nicht erfüllen, sie führen in die Gegenrichtung, also zu einer Verlangsamung der Prozesse.

3.2. Diskriminierung von ANB gegenüber Telekom-Austria-Endkunden

Text im Entscheidungsentwurf:

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der gemäß Punkt 2 dieses Anhangs eingerichteten Störungsnummer eingehen, beseitigt Telekom Austria die Störung innerhalb der nachstehenden Fristen gemäß Entbündelungsservice Komfort. Die Entstörfrist beginnt zu laufen, wenn nach den dargestellten Regelungen das Vorliegen der Störung für beide Parteien feststeht.

Das Vorliegen der Störung steht jedoch erst fest, wenn Telekom Austria innerhalb eines Arbeitstages nach Erhalt der Störungsmeldung KAMA-Daten (oder Länge und Querschnitt der Leitungen) an den Entbündelungspartner liefert, oder wenn nach ergebnislosem Verstreichen der Frist der Entbündelungspartner einen zu erwartenden Dämpfungswert selbst ermittelt und diesen Telekom Austria mitteilen. Dies bedeutet eine weitere Verzögerung von 24 Stunden und eine Diskriminierung der Entbündelungspartner gegenüber den Endkunden von Telekom Austria.

Dies verstößt gegen die Bestimmungen des Auflagenbescheides betreffend den Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ M 12/06, die lauten:

„2.1. Telekom Austria AG hat gemäß § 41 TKG 2003 den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen zu gewähren.

2.2. Telekom Austria AG hat hinsichtlich der gemäß Spruchpunkt 2.1. bereitzustellenden Zugangsleistungen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, gemäß § 38 TKG 2003

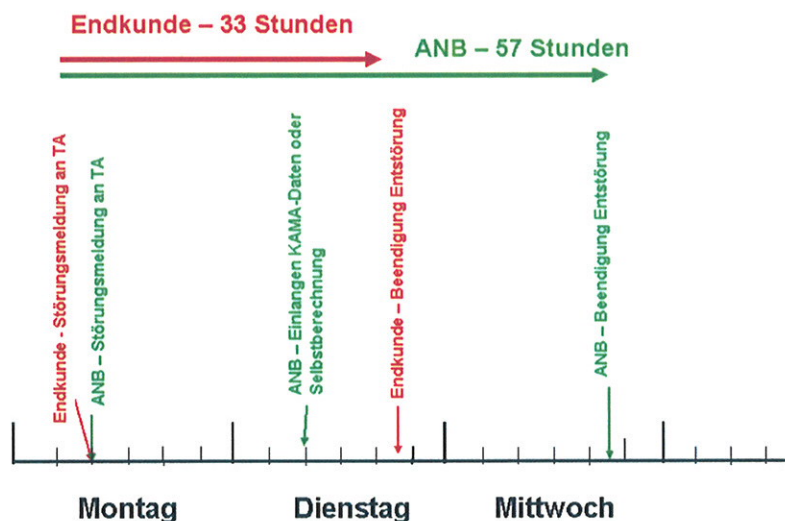
gleich zu behandeln, d.h. ihnen unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anzubieten und ihnen Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie für ihre eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen bereitzustellen.“

Kein von Telekom Austria auf ihrer Homepage veröffentlichtes Netz-Service sieht eine (max.) 24 Stunden-Verzögerungs-Frist vor, nach der mit der Entstörung überhaupt erst begonnen wird.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass bei Endkundenentstörungen die Entstörfrist mit Einlangen der Störungsmeldung beginnt, bei Entbündelungs-Entstörungen kann sich der Beginn der Frist bis zu 24 Stunden verzögern.

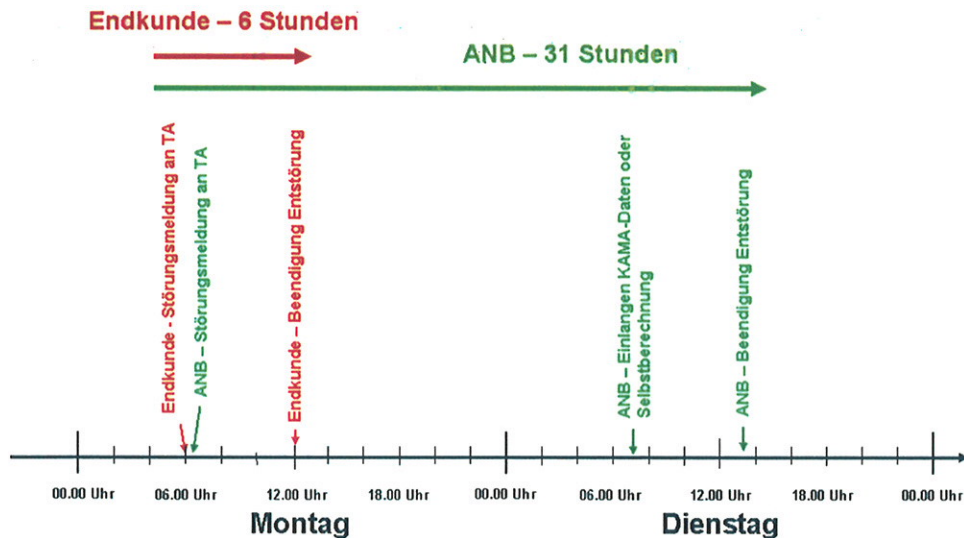
Nachstehende Abbildung zeigt die den Unterschied zwischen Endkunden und ANB-Entstörungsdauer bei einer "Komfort-Entstörung".

Entstörungsdauer „Komfort“: TA-Endkunde versus ANB(-Endkunde)



Besonders kritisch wirkt sich die KAMA-Daten-Verzögerung auf die zusätzlich zu zahlenden SLAs aus: Nimmt ein Endkunde der Telekom Austria das Servicepaket TOP in Anspruch, so vereinbart er mit Telekom Austria die Beseitigung einer Störung binnen 6 Stunden. Er zahlt alsozusätzliche Entgelte, damit die Behebung einer allfälligen Störung rasch erfolgt. Die gleiche Intention hat auch der Entbündelungspartner, wenn er bei Telekom Austria das Netzservice TOP bestellt. Ausgehend davon, dass die Definition von Störung auch für die Entstörung gemäß SLAs gilt, führt die vorgeschlagene Bescheidregelung den Sinn von SLAs jedoch ad absurdum:

Entstörungsdauer „TOP“: TA-Endkunde versus ANB(-Endkunde)



3.3. Fehlen von Pönalen und kürzeren Entstörfristen

Die Behörde begründet die Nicht-Anordnung von Pönalen damit, dass Telekom Austria keine Regelungen über „Entstörgarantien“ anbietet und verweist diesbezüglich auf die Entstörpakete Business und Top sowie auf das RUO. Sinngemäß wird das Fehlen von kürzeren Entstörfristen begründet.

Diese Feststellung ist nicht zutreffend. Abgesehen davon, dass Telekom Austria ihren Endkunden Gutschriften bei Leistungsverzug einräumt (siehe EB Netz-Service der Telekom Austria), werden auch allfällige Vereinbarungen mit Business-Kunden ignoriert. Es ist marktfremd, davon auszugehen, dass Großunternehmen auf „Entstörgarantien“ verzichten. Da Tele2 nicht Einsicht in die Angebote und Verträge haben kann, die Telekom Austria am Markt anbietet, kann sie den diesbezüglichen Nachweis nicht direkt erbringen.

Es ist jedoch möglich, die Anforderungen des Marktes zu dokumentieren. Im letzten Jahr wurden Tele2 18 Ausschreibungsunterlagen für MPLs-Netze/Sprachtelefonie übermittelt. Von diesen 18 Unternehmen forderten 16 eine Entstörzeit unter 6 Stunden, deren Nichteinhaltung von 11 Unternehmen pönalisiert waren. Sämtliche 18 Unternehmen hatten Pönaleforderungen bei Unterschreitung der festgelegten Verfügbarkeit. Da Entstörzeiten auf die Verfügbarkeit wirken, waren somit alle Entstörzeiten pönalisiert. Telekom Austria hat an 90% dieser Ausschreibungen teil genommen.

Die konkreten Entstörungsbedingungen (Fristen, Pönalen), die Telekom Austria angeboten hat, kann nur durch Vorlage der entsprechenden Angebote an die Behörde evaluiert werden. Es kann jedoch nicht aus der mangelnden Einsicht in diese durch die Behörde festgestellt werden, dass keine derartigen Angebote vorliegen.

Letztlich bedeuten Pönalen die Tragung eines wirtschaftlichen Risikos. Durch das Anbieten besserer Entstörungsbedingungen für sich selbst, und die Möglichkeit, diese auch im Bedarfsfall priorisiert zu behandeln, wird das wirtschaftliche Risiko verstärkt auf alternative Betreiber gewälzt und die Wettbewerbsbedingungen zu Lasten alternativer Betreiber verzerrt.

4. Zu den Bescheidbestimmungen im Einzelnen

Ad 2.2 Ermittlung des Referenzwertes

Anstelle des Dämpfungswertes sollte die an der Kabelausmündung erzielbare Bitrate je Technologie (ADSL, SHDSL) als Qualitätsparameter herangezogen werden. Zur Bestimmung der maximalen Datenbitrate müsste lediglich festgelegt werden, mit welchem Margin. (z.B. 6dB) diese ermittelt wird. Eine Störung liegt dann vor, wenn dieser Bitraten-Wert nicht erreicht wird.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Entstörungsprozess sollte dieser Wert bereits bei der Bestellung einer TASL von Telekom Austria an den Entbündelungspartner übermittelt werden oder in anderer Form sicher gestellt werden, dass der Entbündelungspartner schon bei der Bestellung Zugang zu den vorhandenen Referenzwerten hat.

Werden diese Werte von Telekom Austria nicht im Zuge der Bestellung an den ANB übermittelt und kann der Entbündelungspartner auch in keiner sonstigen Form über diese Daten verfügen, soll die von ANB an TA gemeldete Störung – mangels Vorhandensein gegenteiliger Daten - jedenfalls als Störung gelten.

Sollte entgegen der massiven rechtlichen und technischen Bedenken der Dämpfungs-Referenzwert angeordnet werden, so könnte diese Vorgehensweise auf die KAMA-Daten angewendet werden, um zumindest die Entstörungsdauer nicht zu verlängern.

Ad 2.3 Vergleichbarkeit

In der Begründung zu 2.3 führt die Behörde aus: „Zur Überprüfung der Vergleichbarkeit der Messergebnisse der Entbündelungspartner und der Telekom Austria können die zur Ermittlung der Dämpfungswerte jeweils konkret verwendeten DSLAM- bzw. Modemtypen inkl. Allfälliger Firmware-Versionen, allfällige relevante Konfigurationseinstellungen sowie gegebenenfalls für bestimmte Trägerkonstellationen zu berücksichtigende Korrekturfaktoren herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für Messwerte, die auf Basis anderer xDSLÜbertragungsverfahren, wie beispielsweise SDSL, ermittelt wurden (Erg.-GA, Punkt 5.3.1.).“

Die beschriebene Herstellung der Vergleichbarkeit ist quasi unmöglich durchzuführen, zumal der Aufwand derartiger Untersuchungen sowie die Aktualisierung der Ergebnisse nicht wirtschaftlich vertretbar sind.

Ad 2.4 Vorliegen einer Störung

Diese Festlegung eines Maßnahmenkatalogs sollte positiv auf den Entstörprozess wirken.

Ad 3.2. Monatliches Entgelt

Text im Entscheidungsentwurf:

„Ab Einmelden der Störung bis zur erfolgreichen Behebung ist der Entbündelungspartner von der Verpflichtung befreit, die monatliche Miete für die entsprechende TASL zu bezahlen. Die Aliquotierung erfolgt nach Tagen, wobei der Tag,“

Diese Regelung ist rechtlich klarstellend. Mangels Leistung kann auch keine Gegenleistung verlangt werden.

Ad 3.3. Nichtvorliegen einer Störung

Text im Entscheidungsentwurf:

„Entspricht der vom Entbündelungspartner tatsächlich gemessene und Telekom Austria mitgeteilte Dämpfungswert höchstens dem nach den oben genannten Regeln zur Anwendung kommenden Referenzwert (inkl. 3 dB), ist die Leitung nicht gestört, worüber der Entbündelungspartner von Telekom Austria unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Der Entbündelungspartner hat Telekom Austria in diesem Fall den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.“

Diese Kostenregelung wälzt das Risiko des Vorliegens einer Störung zur Gänze auf den Entbündelungspartner ab. Abgesehen davon, dass er die KAMA-Werte zum Zeitpunkt der Störungsmeldung nicht kennt, 1 Arbeitstag warten muss, bis er möglicherweise Antwort erhält, muss er die Kosten tragen, wenn der KAMA-Wert nicht mehr als 3 dB von seinen Werten abweicht. Diese Regelung bedeutet weder Rechtssicherheit noch wirtschaftliche Interessensabwägung und widerspricht der Judikatur zu § 1096 ABGB (siehe oben). Für den ANB ist dies eine Form negativen Glücksspiels.

Um das Risiko in ein kalkulierbares Ausmaß zu bringen, müssten die KAMA-Werte bereits bei Bestellung der TASL an den Entbündelungspartner übermittelt werden.

Ad 4. Entstörungsfrist

Der Bescheidentwurf sieht widersprüchliche Regelungen hinsichtlich des Beginns der Entstörungsfrist vor:

Text im Entscheidungsentwurf:

„Die Entstörfrist beginnt zu laufen, wenn nach den dargestellten Regelungen das Vorliegen der Störung für beide Parteien feststeht.“

Dazu wird in der Bescheidbegründung ausgeführt:

„Die Entstörfrist beginnt jeweils zu laufen, wenn nach den angeordneten Regelungen das Vorliegen der Störung für beide Parteien feststeht. Das bedeutet, dass die Frist entweder mit der fristgerechten Übermittlung der von Telekom Austria erhobenen Daten (KAMA-Daten oder leitungsbezogene Daten) an den Entbündelungspartner oder, wenn derartige Daten nicht fristgerecht geliefert werden, mit der Übermittlung des aus der Luftlinienlänge ermittelten Referenzwertes vom Entbündelungspartner an Telekom Austria zu laufen beginnt.“

In der Tabelle für die Komfort-Entstörung heißt es:

„Reparaturzeit (ab Eingang Störungsmeldung)“

In Anlage A zu Anhang 7 in der Tabelle für Business und Top-Entstörung wird festgelegt:

„Reparaturzeit (ab Eingang Störungsmeldung per Fax)“

Beginnt die Entstörungsfrist nun doch ab Einlangen der Störungsmeldung oder erst nach der 24-Stunden-Verzögerungsfrist (Frist für das Warten auf die KAMA-Daten)?

Ad 5. Vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen

Text im Entscheidungsentwurf:

„Zudem ist Telekom Austria in ihren Schaltstellen für die vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzvorrichtungen auf entbündelten TASLen bzw. Teilabschnitten verantwortlich.

Der Entbündelungspartner hat Telekom Austria den entstehenden Aufwand entsprechend den Regeln des Anhang 8 zu ersetzen.“

Dieser Aufwand muss wohl in der Miete für die TASL enthalten sein.

Ad Anlage B zu Anhang 7, Punkt 2. Statusmeldung durch TA

Text im Entscheidungsentwurf:

„Für den Fall der Störungseinlastung über oben genannte elektronische Schnittstellen, werden dem Entbündelungspartner von Telekom Austria zahlreiche, im Folgenden beschriebene, Statusinformationen zu den einzelnen Geschäftsfällen übermittelt.“

Da unter elektronische Schnittstelle nur Webservice (SOAP) oder ein Web-Interface (GUI) verstanden wird, würde es bedeuten, dass bei Störungseinmeldungen mittels Fax oder e-mail diese Statusmeldungen nicht an den Entbündelungspartner übermittelt werden. Dies würde eine Ungleichbehandlung der Betreiber bedeuten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Maria Pfaffl MIC



Dr. Andreas Koman

Tele2 Telecommunication GmbH